



Landgericht Konstanz

Beweisbeschluss gemäß §§ 485 ff. ZPO

In Sachen

A. K., W., 7. K.
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl, Gz.: Ver-1. K. - K.
.i. A.

gegen

A. Private Krankenversicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, K., 80.
M., Gz.: Vers.-Nr. - 6.
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B. B., L., D., K., 80. M., Gz.: - 1.
/r.

wegen Auslandsreisekrankenversicherung / selbstständiges Beweisverfahren nach Unfallereignis vom 02.12.2023

hat das Landgericht Konstanz - 10 Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hofmann als Einzelrichter am 01.07.2024 beschlossen:

I.

Gemäß §§ 485 ff. ZPO ist auf Antrag der Antragstellerin durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens Beweis über folgende Fragen zu erheben:

1.

a.

Lag bei der Antragstellerin bei Reiseantritt am 01.12.2023 im Hinblick auf den Bandscheibenvorfall vom 21.09.2023 noch ein andauernder pathologischer Zustand vor?

b.

Wie haben sich die nach dem 21.09.2023 eingeleiteten Therapiemaßnahmen auf den gesundheitlichen Zustand der Antragstellerin im Hinblick auf den Bandscheibenvorfall vom 21.09.2023 bis zum Zeitpunkt des Reiseantritts am 01.12.2023 und des Schadensereignisses vom 02.12.2023 ausgewirkt?

c.

War die Behandlung des Bandscheibenvorfalles vom 21.09.2023 zum Zeitpunkt des Reiseantritts am 01.12.2023 und des Schadenereignisses vom 02.12.2023 aus medizinischer Sicht abgeschlossen? Bei der Beantwortung soll der Sachverständige insbesondere auch zu der Frage Stellung nehmen, ob die Darstellung der Antragsgegnerin richtig ist, dass die Antragstellerin unter laufender konservativer Therapie in noch nicht stabilisiertem Zustand verreist sei und mit einer Behandlungsbedürftigkeit habe gerechnet werden müssen (vgl. das Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.01.2024).

d.

War der Antritt der Reise am 01.12.2023 vom medizinischen Standpunkt aus im Hinblick auf den Bereich des späteren Bandscheibenvorfalles als unbedenklich anzusehen?

2.

War die Behandlung der Antragstellerin im Krankenhaus Nordwest in Frankfurt vom 08.12.2023 bis zum 11.12.2023 medizinisch notwendig?

3.

War der Rücktransport der Antragstellerin von San Joes, Costa Rica nach Frankfurt am Main medizinisch notwendig?

II.

Als Sachverständiger wird beauftragt:

Herr Dr. med. J. R.

c/o St. Klinik

B.

72000 M.

Bei der Frage, ob eine Behandlung medizinisch notwendig war, soll der Sachverständige von der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung dann ausgehen, wenn eine Behandlungsmethode zur Verfügung steht und angewandt worden ist, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen, zu lindern oder ihrer Verschlimmerung entgegenzuwirken. Mit dem Begriff "medizinisch notwendige" Heilbehandlung wird nicht an den Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem behandelnden Arzt und die danach geschuldete medizinische Heilbehandlung angeknüpft. Vielmehr wird zur Bestimmung des Versicherungsfalles ein objektiver, vom Vertrag zwischen Arzt und Patient unabhängiger Maßstab eingeführt. Diese objektive Anknüpfung bedeutet zugleich, dass es für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht auf die Auffassung des Versicherungsnehmers und auch nicht allein auf die des behandelnden Arztes ankommen kann. Gegenstand der Beurteilung können vielmehr nur die objektiven medizinischen Befunde und Erkenntnisse im Zeitpunkt der Vornahme der Behandlung sein. Demgemäß muss es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung vertretbar gewesen sein, die Heilbehandlung als notwendig anzusehen. Ob dies der Fall ist, ist anhand der im Einzelfall maßgeblichen objektiven Gesichtspunkte mit Rücksicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Erkrankung und der auf sie bezogenen Heilbehandlung zu bestimmen.

Die Frage, ob zur Beantwortung der Beweisfragen eine Untersuchung der Antragstellerin erforderlich ist, soll der Sachverständige vom seinem fachlichen Standpunkt aus selbst beurteilen. Ggfs. soll er die Antragstellerin zu einer Untersuchung laden.

III.

Die Beweiserhebung wird davon abhängig gemacht, dass die Antragstellerin binnen 3 Wochen einen Auslagenvorschuss in Höhe vom 2.500,00 € einzahlt und die *vollständigen* Behandlungunterlagen *sämtlicher* Ärzte/Einrichtungen und sonstiger Behandler (nebst einer etwaigen Bildgebung im Original und ggfs. einer Übersetzung von Unterlagen in die deutsche Sprache gemäß § 142 Abs. 3 ZPO) vorlegt, die die Antragstellerin wegen des Bandscheibenvorfalls vom 21.09.2023 und seiner Folgen sowie wegen des Bandscheibenvorfalls vom 02.12.2023 und seiner Folgen behandelt haben.

Gründe

Wegen der Zulässigkeit des Antrages wird allgemein auf die Entscheidung OLG München, Beschl. v. 23.5.2022 - 25 W 622/22 (mit dem der von der Antragsgegnerin zitierte Beschluss des LG Ingolstadt vom 25.02.2022 aufgehoben wurde) Bezug genommen. Gleichwohl war dem Antrag nur mit folgenden Maßgaben zu entsprechen:

Die Beweisfrage 1. a. ist nur hinsichtlich des Bandscheibenvorfalls vom 21.09.2023 und seiner Folgen zulässig; eine allgemeine Ausforschung ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Beweisfrage 1.b. Beide Fragen waren daher auf ihren den zulässigen Kern zu beschränken. Die Frage 1. c. betrifft ihrer Formulierung nach keine medizinische, sondern eine rechtliche Fragestellung, deren Beantwortung nicht Gegenstand des selbstständigen Beweisverfahrens sein kann. Vor dem Hintergrund der Einwände der Beklagten geht das Gericht jedoch davon aus, dass diese Fragestellung auf einen medizinischen Kern im Sinne der obigen Formulierung unter 1. c. zielt. Auch die Formulierung der Beweisfrage 1. d. bedarf der Klarstellung; soweit der Kern der Fragestellung für das Gericht ersichtlich ist, wurde dieser vom Gericht übernommen. Der Sinn des letzten Halbsatzes der Frage Ziff. 3 ("wenn man sich hinzudenkt, dass die Antragsgegnerin die medizinischen Behandlungskosten in San Joes, Costa Rica nicht übernehmen wollte") erschließt sich nicht. Eine *medizinische* Relevanz einer Entscheidung der Beklagten, Kosten nicht zu übernehmen, ist jedenfalls ist nicht erkennbar. Ggfs. wäre (auch) die Formulierung dieser Frage von der Antragstellerin im Hinblick auf - im vorliegenden allein mögliche - medizinische Begutachtung nochmals zu überdenken.

Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass es im Beweisverfahren nicht Aufgabe des Gerichts ist, zu prüfen, ob formulierte Fragen zielführend und rechtlich erheblich sind. Dies zu beur-

teilen ist Sache der Antragstellerin. Es obliegt daher der Antragstellerin in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die obigen Fragen dem Antrag der Antragstellerin - wie das Gericht derzeit meint - entsprechen und beantwortet werden sollen. Ggfs. mag die Antragstellerin nochmals überdenken, ob die Durchführung eines Beweisverfahrens im vorliegenden Fall überhaupt zielführend ist.

Die Beiziehung von Behandlungsunterlagen, die die - zudem anwaltlich vertretene - Antragsstellerin selbst beschaffen kann, ist nicht Aufgabe des Gerichts.

Hofmann
Vorsitzender Richter am Landgericht